



Unterbrechung der Wasserversorgung

Aufgrund der Bauarbeiten zur Erschließung der neuen Siedlung am Tischlerberg ist es notwendig, dass am

**Mittwoch, den 1. Juli 2015 ab 8.00 Uhr
die Fernwasserversorgung unterbrochen wird.**

Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis in die Mittagsstunden. Betroffen sind alle Ortschaften südlich des Tischlerbergers (Kirchberg, Ebersdorf, Wolkersdorf, Windhag, Witzersdorf, Winzberg, Stieberberg, Haiden, Dorf) bzw. die dort an die Fernwasserversorgung angeschlossenen Objekte.

Es wird um Verständnis ersucht.

Zu Verkaufen

Der Rasenmätraktor AGRIA 4800 steht zum Verkauf:

Baujahr 1984, 23 PS

Zubehör:

- Saugwagen
- Mähwerk
- Anhänger
- Schneepflug



Interessierte können nähere Auskünfte bei Hans Eidenberger unter der Tel: 0664/2207313 einholen.
Gebote können am Gemeindeamt bis 17. Juli 2015 abgegeben werden.

Kirchberg Kalender 2016

Das Thema ist: **Kirchbergerinnen und Kirchberger stellen ihre Hobbys und Talente vor:** Malen, Blumen, Gedichte, Handwerken, Garten und vieles mehr. Genauere Auskünfte gibt es bei Greti Mahringer und Herbert Prahr. Tel: 07282/4005

Mach mit wir freuen uns.

Kinderspielplatz

In letzter Zeit gab es wieder vermehrt Probleme mit Verunreinigung und Vandalismus im Bereich des Spielplatzes beim Kindergarten.

Die Bevölkerung ist aufgerufen, auf entsprechende Beobachtungen zu reagieren und nicht wegzusehen.

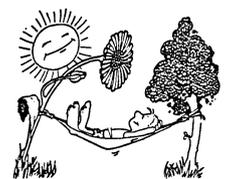
Es wird darauf hingewiesen, dass der Spielplatz für Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter und nicht für Jugendliche als Treffpunkt vorgesehen ist.

Freie Wohnungen

- Im Haus der Wohnungsgenossenschaft Eigenheim sind 2 Wohnungen im EG mit 73 m² frei.
- Im Haus der OÖ Wohnbau (GWB) wird eine Wohnung mit 66 m² im 2. OG frei.
- Im Gemeindefohnhaus in Obermühl sind 2 Wohnungen mit ca. 80 m² frei.

Nähere Auskünfte jeweils am Gemeindeamt: Tel: 07282/4601-15

Wir wünschen allen unseren Gemeindegürgern schöne Ferien und einen erholsamen Urlaub!



Jahrgang 2015/4 Juni 2015

Inhalt:

Wasserversorgung
Verkauf Agria
Kirchberger Kalender
Kinderspielplatz
Wohnungen

Seite 1

Fit fürs Wählen
Waldbrandschutz
Traumlage

Seite 2

Mach dich fit fürs Wählen

Rund 82.100 junge Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher werden bei den Landtags- und Gemeinderatswahlen im Herbst das erste Mal den Gang zur Wahlurne antreten. Ein Großteil dieser jungen Generation hat aber nach eigenen Angaben in Umfragen wenig Ahnung von der Politik und deren Aufgaben. „Wir möchten Jugendliche zum politischen Denken anregen und zum aktiven Mitwirken motivieren. Vor allem aber auch in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen die notwendigen überparteilichen Informationsmöglichkeiten bieten“, betont Landtagspräsident KommR Viktor Sigl. Mit der interaktiven Homepage **„Fit fürs Wählen – Demokratie braucht dich“** hat der OÖ. Landtag eine zeitgerechte und „jugendliche“ Informationsplattform für Erst- und Jungwähler/innen gestaltet. „Mit diesem Projekt wollen wir bei den oberösterreichischen Jugendlichen Lust aufs Wählen und auf das Mitgestalten schaffen“, so Sigl.



Um die Motivation der Erst- und Jungwähler/innen noch anzukurbeln, gibt es ein Gewinnspiel mit tollen Preisen, wie etwa ein iPad, Konzertkarten oder EurothermenResorts-Eintritte.

www.fitfuerswaehlen.at

www.traum-lage.at
Einfach mal reinschauen ...



SCHÖNER WOHNEN, BESSER LEBEN IN KIRCHBERG O.D. DONAU

Waldbrandschutz 2015

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
ForstR10-1-1-2015
Rohrbach, am 26. März 2015

VERORDNUNG

Der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 26. März 2015 betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Rohrbach.
Aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

1. In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Rohrbach sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feueranzünden und das Rauchen verboten.
2. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen. Der Gefährdungsbereich erstreckt sich zumindest über einen 20 m breiten Streifen außerhalb des Waldrandes.
3. Die durch diese Verordnung betroffenen Waldgebiete sind aus einem bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Abteilung Forstdienst, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegenden Lageplan ersichtlich.
4. Ausgenommen vom Verbot gemäß Pkt. 1 dieser Verordnung sind Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Massenvermehrung von Forstschädlingen erforderlich sind bzw. von der Behörde angeordnet werden.

§ 2

Den Waldeigentümern steht es frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (§ 41 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975).

§ 3

Personen die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau
Dr.in Wilbirg Mitterlehner